

um dieselbe noch bestimmter zu fassen, vereinigte man sich über folgende Abänderung des Schlusssatzes:

„so ist dieß als ein Milderungsgrund anzusehen und die Strafe, jedoch nicht unter die Hälfte der auf das Verbrechen an sich gesetzten Strafe, herabzusetzen.“

§ 122.

ist § 97. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

Im allgemeinen Strafgesetzbuche ist jedoch der Art. 179., welcher über Schmerzensgeld handelt, deshalb gestrichen worden, weil dasselbe ferner nicht mehr als Accessorium der Strafe, sondern als ein Theil der Civilentschädigung, von welcher § 821. des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, betrachtet werden soll.

So lange aber das bürgerliche Gesetzbuch nicht in Kraft tritt, werden auch in dem Publicationsgesetze zum allgemeinen Strafgesetzbuche die derzeitigen Bestimmungen über das Schmerzensgeld noch bei Kraft zu bleiben haben, und hat man sich zwar auch hier für die Streichung

des § 122.

entschieden, so haben doch auch die Herren Commissarien ihr Einverständnis damit erklärt:

daß es sich von selbst verstehe, daß die allgemeinen Grundsätze über die aus Körperverletzungen entstehenden Civilansprüche, sowie über Schmerzensgeld, auch in Bezug auf die nach dem Militärstrafgesetzbuche zu beurtheilenden Körperverletzungen in Anwendung zu bringen seien und beziehendlich fortzubestehen hätten.

§ 123.

ist § 98. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne weitere Abänderung, als daß im Entwurfe die Worte:

„soweit eine solche möglich“

neu, aber richtig sind.

§ 124.

ist § 99. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Der Entwurf hat die Strafe des bisherigen, für die Anstifter: Militärarbeitsstrafe von drei Monaten zweiten bis ein Jahr ersten Grades auf vier Monate zweiten bis zu zwei Jahren ersten Grades, für die Theilnehmer: von